

Schriftliche Anfrage betreffend Besteuerung von freiwilliger innerfamiliärer Betreuung

10.5066.01

Viele urteilsunfähige Mitmenschen werden von Angehörigen als Beiräte oder Vormünder betreut. Sie tun dies im Rahmen ihrer familiären Bindungen. Für ihre Arbeit sind sie der Vormundschaftsbehörde gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die betreuenden Verwandten leisten diesen Dienst oft unentgeltlich, obwohl sie hierfür eine Entschädigung beanspruchen dürfen. Von der Behörde wird ihnen jeweils der Betrag mitgeteilt, den sie dem Mündel in Rechnung stellen dürften. Offenbar wird ihnen von der Vormundschaftsbehörde auch ein Lohnausweis in derselben Höhe ausgestellt. Dies hat zur Folge, dass sie für ein Einkommen besteuert werden, welches sie nicht erzielen wollten und auch nie erhalten haben. Diese Praxis, die zu sehr stossenden Ergebnissen führt, wirft mehrere Fragen auf:

1. Handelt es sich bei der Arbeit von privaten Beiräten und Vormündern um ein Angestellten- oder ein Auftragsverhältnis?
2. Besteht ein Angestelltenverhältnis zwischen der Behörde und diesen Personen?
3. Ist es üblich, dass die Vormundschaftsbehörde Lohnausweise an Vormünder und Beiräte ausstellt?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Praxis?

Christoph Wydler